

# ius.focus

April 2019 Heft 4

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

## ZGB

Bestimmung des Aufenthaltsorts

## Obligationenrecht (AT/BT)

Grundstückverkauf mit Bauleistungspflicht

## Gesellschaftsrecht

Pflicht zur Substantiierung des geltend gemachten Fortführungsschadens

## Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Haftungsausschluss für Leistungen aus Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung

## Handels- und Wirtschaftsrecht

Keine Teilnahme des Access Providers an Urheberrechtsverletzungen von Portalbetreibern und Hostern

## Zivilprozessrecht

Vorsorglicher Aufschub der Vollstreckbarkeit

## SchKG

Betreibungsrechtliche Auskunftspflicht bei bewilligten Arresten

## IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Zuständigkeit bei mehreren charakteristischen Leistungen

## Strafrecht, Strafprozessrecht

Fahrlässige Körperverletzung auf dem Fussballplatz

## Anwaltsrecht

Präventives Vertretungsverbot?

**ius.focus****Anwaltsrecht****Präventives Vertretungsverbot?**

Art. 12 lit. a und c BGFA

**Ein rein theoretisches Risiko eines Interessenskonfliktes reicht nicht aus, um die anwaltliche Vertretung in allen zukünftigen Verfahren, die mit einer Volksabstimmung im Zusammenhang stehen, zu verbieten.** [108]

TA BE 100.2018.75 und 100.2018.76 vom 31. Mai 2018 (rechtskräftig)

Advokat E. vertrat die Gemeinde A. (die Moutier sein muss, zu Hintergründen vergleiche den Entscheid der Präfète du Jura Bernois [Regierungsstatthalterin] PMC n° 7 – 2017 vom 2. November 2018) in diversen Verfahren, die im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit von A. vor der Regierungsstatthalterin angestrengt wurden. Die Regierungsstatthalterin vereinigte in einem Zwischenentscheid vom 12. Februar 2018 sieben Verfahren. Im gleichen Entscheid untersagte sie dem Advokaten E. und allen anderen Advokaten seiner Kanzlei, die Gemeinde A. im Rahmen dieses Verfahrens wie auch in jedem anderen hängigen Verfahren oder zukünftigen Verfahren im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 zu vertreten. Der Zwischenentscheid der Regierungsstatthalterin wurde von der Gemeinde A. bezüglich der Verfahrensvereinigung und des Vertretungsverbotes beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern angefochten. Der Rekurs gegen diesen Zwischenentscheid ist zulässig, da ein Vertretungsverbot einen nicht wiedergutmachbaren Nachteil schafft, der im Endentscheid, nachdem das Verfahren gänzlich mit einem anderen Vertreter durchgeführt wurde, nicht behoben werden kann (vgl. BGer 4D\_58/2014 vom 17. Oktober 2014, E. 1.3).

Dass das Vertretungsverbot in zwei Verfahren, in denen offensichtlich familiäre Verbindungen zwischen Mitgliedern der Kanzlei von E. und Verfahrensbeteiligten bestanden, angebracht war, wurde von A. nicht bestritten. Bezüglich der weiteren fünf Verfahren wurde nicht behauptet, dass Interessenskonflikte vorliegen. Somit stellt das Verwaltungsgericht fest, dass das Vertretungsverbot in diesen Verfahren einzig eine Folge der Verfahrensvereinigung ist.

Das Verwaltungsgericht ist der Auffassung, dass entgegen der Ansicht von A. die Verfahrensvereinigung nicht den einzigen Zweck hatte, E. von allen vereinigten Verfahren auszuschliessen. Aufgrund der bernischen Rechtsgrundlagen ist eine Verfahrensvereinigung grundsätzlich zulässig. Da bezüglich zweier Verfahren das Vertretungsverbot unbestritten ist, war A. auf alle Fälle gezwungen, für diese Verfahren einen anderen Vertreter zu bestimmen. Die Verpflichtung, auch für die anderen Verfahren einen neuen Vertreter zu bestimmen, stellt in keiner Weise einen bedeutenden Nachteil dar. Das Vertretungsverbot als Folge der zulässigen Verfahrensvereinigung ist unproblematisch.

Das Verwaltungsgericht prüft weiter das Verbot der Vertretung von A. durch E. in jedem anderen hängigen oder zukünftigen Verfahren. Jede Situation, die möglicherweise zu einem Interessenskonflikt führt, ist gemäss der einschlägigen Bundesgerichtspraxis zu vermeiden. Ein rein abstraktes Risiko ist aber nicht ausreichend. Keine der Parteien dieses Verfahrens bringt vor, dass zurzeit ein anderes Verfahren im Zusammenhang mit der fraglichen Abstimmung vor der Regierungsstatthalterin hängig sei. Mit dem Verbot für zukünftige Verfahren hat die Regierungsstatthalterin antizipiert ein Interessenskonfliktrisiko angenommen. Da zurzeit aber die möglichen Parteien und die Streitgegenstände solcher Verfahren nicht bekannt sind, ist ein Interessenskonfliktrisiko rein theoretischer Natur. Ein solch abstraktes Risiko reicht für ein Vertretungsverbot nicht aus. Das Verwaltungsgericht hebt daher in diesem Umfang den angefochtenen Entscheid auf.

**Kommentar**

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht das Verbot der Regierungsstatthalterin, dass E. die Gemeinde A. in zukünftigen Verfahren im Zusammenhang mit der fraglichen Abstimmung vertreten darf, aufgehoben. Ein Vertretungsverbot muss durch ein konkretes Interessenskonfliktrisiko gerechtfertigt sein. Auch die notorisch konfliktbeladene Atmosphäre in der Auseinandersetzung über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde A. (resp. Moutier) rechtfertigt ein solch drastisches Verbot nicht.

David Jenny